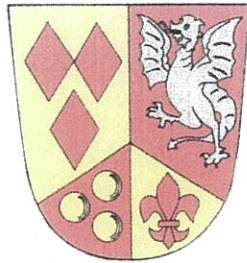


Vereinbarung
über die Gründung einer gemeinsamen
Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR)
gemäß §§ 14 a und 14 b KomzG

„Energieprojekte Erneuerbarer Energien“



Verbandsgemeinde Vordereifel



OG Acht



OG Boos



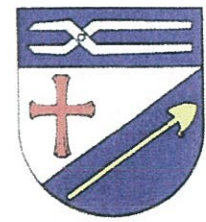
OG Herresbach



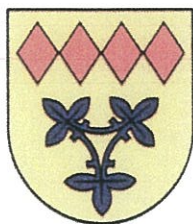
OG Anschau



OG Ditscheid



OG Hirten



OG Arft



OG Ettringen



OG Kehrig



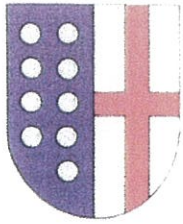
OG Baar



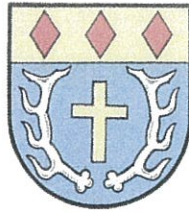
OG Hausten



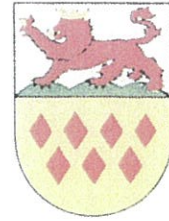
OG Kirchwald



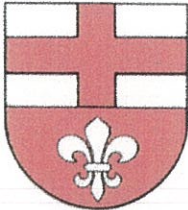
OG Langenfeld



OG Münk



OG Virneburg



OG Langscheid



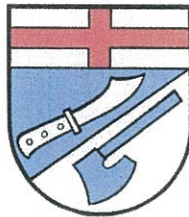
OG Nachtsheim



OG Weiler



OG Lind



OG Reudelsterz



OG Welschenbach



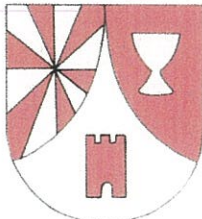
OG Luxem



OG St. Johann



OG Monreal



OG Siebenbach

I.

Die Verbandsgemeinde Vordereifel und die Ortsgemeinden, Acht, Anschau, Arft, Baar, Boos, Ditscheid, Ettringen, Hausten, Herresbach, Hirten, Kehrig, Kirchwald, Langenfeld, Langscheid, Lind, Luxem, Monreal, Münk, Nachtsheim, Reudelsterz, St. Johann, Siebenbach, Virneburg, Weiler und Welschenbach vereinbaren entsprechend den Bestimmungen des § 14 a des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG)

die Gründung einer gemeinsamen Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR),

die den Namen

Energieprojekte Erneuerbarer Energien

trägt.

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Vordereifel hat in seiner Sitzung am 24.01.2013 der Vereinbarung über die Gründung der AöR und der Anstaltssatzung zugestimmt.

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Acht hat in seiner Sitzung am 06.05.2013 der Vereinbarung über die Gründung der AöR und der Anstaltssatzung zugestimmt.

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Anschau hat in seiner Sitzung am 12.03.2013 der Vereinbarung über die Gründung der AöR und der Anstaltssatzung zugestimmt.

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Arft hat in seiner Sitzung am 26.02.2013 der Vereinbarung über die Gründung der AöR und der Anstaltssatzung zugestimmt.

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Baar hat in seiner Sitzung am 19.02.2013 der Vereinbarung über die Gründung der AöR und der Anstaltssatzung zugestimmt.

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Boos hat in seiner Sitzung am 28.02.2013 der Vereinbarung über die Gründung der AöR und der Anstaltssatzung zugestimmt.

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Ditscheid hat in seiner Sitzung am 18.02.2013 der Vereinbarung über die Gründung der AöR und der Anstaltssatzung zugestimmt.

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Ettringen hat in seiner Sitzung am 27.02.2013 der Vereinbarung über die Gründung der AöR und der Anstaltssatzung zugestimmt.

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Hausten hat in seiner Sitzung am 27.06.2013 der Vereinbarung über die Gründung der AöR und der Anstaltssatzung zugestimmt.

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Herresbach hat in seiner Sitzung am 07.05.2013 der Vereinbarung über die Gründung der AöR und der Anstaltssatzung zugestimmt.

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Hirten hat in seiner Sitzung am 25.04.2013 der Vereinbarung über die Gründung der AöR und der Anstaltssatzung zugestimmt.

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Kehrig hat in seiner Sitzung am 28.02.2013 der Vereinbarung über die Gründung der AöR und der Anstaltssatzung zugestimmt.

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Kirchwald hat in seiner Sitzung am 22.04.2013 der Vereinbarung über die Gründung der AöR und der Anstaltssatzung zugestimmt.

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Langenfeld hat in seiner Sitzung am 17.06.2013 der Vereinbarung über die Gründung der AöR und der Anstaltssatzung zugestimmt.

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Langscheid hat in seiner Sitzung am 05.03.2013 der Vereinbarung über die Gründung der AöR und der Anstaltssatzung zugestimmt.

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Lind hat in seiner Sitzung am 05.02.2013 der Vereinbarung über die Gründung der AöR und der Anstaltssatzung zugestimmt.

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Luxem hat in seiner Sitzung am 19.03.2013 der Vereinbarung über die Gründung der AöR und der Anstaltssatzung zugestimmt.

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Monreal hat in seiner Sitzung am 18.02.2013 der Vereinbarung über die Gründung der AöR und der Anstaltssatzung zugestimmt.

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Münk hat in seiner Sitzung am 14.03.2013 der Vereinbarung über die Gründung der AöR und der Anstaltssatzung zugestimmt.

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Nachtsheim hat in seiner Sitzung am 18.03.2013 der Vereinbarung über die Gründung der AöR und der Anstaltssatzung zugestimmt.

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Reudelsterz hat in seiner Sitzung am 06.06.2013 der Vereinbarung über die Gründung der AöR und der Anstaltssatzung zugestimmt.

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde St. Johann hat in seiner Sitzung am 05.02.2013 der Vereinbarung über die Gründung der AöR und der Anstaltssatzung zugestimmt.

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Siebenbach hat in seiner Sitzung am 27.06.2013 der Vereinbarung über die Gründung der AöR und der Anstaltssatzung zugestimmt.

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Virneburg hat in seiner Sitzung am 26.02.2013 der Vereinbarung über die Gründung der AöR und der Anstaltssatzung zugestimmt.

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Weiler hat in seiner Sitzung am 20.03.2013 der Vereinbarung über die Gründung der AöR und der Anstaltssatzung zugestimmt.

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Welschenbach hat in seiner Sitzung am 15.04.2013 der Vereinbarung über die Gründung der AöR und der Anstaltssatzung zugestimmt.

Für die gemeinsame Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) gilt die dieser Vereinbarung als deren Anlage beigefügte Satzung.

Diese Vereinbarung sowie die beigefügte Satzung der gemeinsamen Anstalt des öffentlichen Rechts treten am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Anstalt entsteht mit dieser Inkraftsetzung.

II.

Entsprechend § 14 b in Verbindung mit § 14 a Abs. 1 Satz 2 KomZG wird der Wortlaut der Satzung der gemeinsamen kommunalen Anstalt wie folgt festgelegt:

Satzung für die gemeinsame Anstalt des öffentlichen Rechts (AÖR)

Energieprojekte Erneuerbarer Energien

der Verbandsgemeinde Vordereifel, der Ortsgemeinden Acht, Anschau, Arft, Baar, Boos, Ditscheid, Ettringen, Hausten, Herresbach, Hirten, Kehrig, Kirchwald, Langenfeld, Langscheid, Lind, Luxem, Monreal, Münk, Nachtsheim, Reudelsterz, St. Johann, Siebenbach, Virneburg, Weiler, Welschenbach

vom 15.08.2013

Aufgrund der §§ 24 und 86a der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch § 124 des Landesbeamtengesetzes vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319) sowie des § 14 a des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 4 des ersten Landesgesetzes zur Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28.09.2010 (GVBl. S. 276) und Artikel 14 des zweiten Landesgesetzes zur Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28.09.2010 (GVBl. S. 280) haben der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Vordereifel, die Ortsgemeinderäte der Ortsgemeinden Acht, Anschau, Arft, Baar, Boos, Ditscheid, Ettringen, Hausten, Herresbach, Hirten, Kehrig, Kirchwald, Langenfeld, Langscheid, Lind, Luxem, Monreal, Münk, Nachtsheim, Reudelsterz, St. Johann, Siebenbach, Virneburg, Weiler, Welschenbach in jeweils getrennten Sitzungen die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Definitionen

1. Als **Träger** werden die jeweiligen Gebietskörperschaften bezeichnet,
2. Die Träger entsenden in den Verwaltungsrat ihre jeweiligen **Mitglieder**,
3. **Aufgabe** ist die grundsätzliche Wahrnehmung einer gemeindlichen Angelegenheit anstelle von einem, mehrerer oder aller Träger,
4. **Projekt** ist die Wahrnehmung einer Maßnahme innerhalb einer Aufgabe für einzelne oder mehrere Träger,

§ 2 Rechtsform, Name, Sitz, Stammkapital, Wirkungsbereich

(1) Das „Energieprojekt Erneuerbarer Energien im Gebiet des Einrichtungsträgers“

ist eine Einrichtung folgender Träger:

Verbandsgemeinde Vordereifel und der Ortsgemeinden Acht, Anschau, Arft, Baar, Boos, Ditscheid, Ettringen, Hausten, Herresbach, Hirten, Kehrig, Kirchwald, Langenfeld, Langscheid, Lind, Luxem, Monreal, Münk, Nachtsheim, Reudelsterz, St. Johann, Siebenbach, Virneburg, Weiler, Welschenbach in der Rechtsform einer gemeinsamen rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts (Anstalt). Die Anstalt wird durch Neubildung nach Maßgabe der näheren Bestimmungen dieser Satzung gegründet.

(2) Die Anstalt führt den Namen „Energieprojekt Erneuerbarer Energien im Gebiet des Einrichtungsträgers“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts“. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „EEE“.

(3) Die Anstalt hat ihren Sitz in 56727 Mayen, Kelberger Straße 26.

(4) Das Stammkapital beträgt 30.000,00 €.

Hiervon entfallen auf die Verbandsgemeinde Vordereifel 3.000,00 €, die Ortsgemeinden mit einer Einwohnerzahl über 1000 Einwohner je 2.000,00 € und auf die übrigen Ortsgemeinden bis 1000 Einwohner 1.000,00 €.

(5) Die Aufnahme weiterer Gebietskörperschaften ist zulässig. Denjenigen Ortsgemeinden innerhalb der VG Vordereifel, die zum Zeitpunkt der Gründung nicht Träger der Anstalt werden, steht das Recht zu, binnen einer Frist von zwei Jahren die Aufnahme in die Anstalt mit gleichen Rechten und Pflichten zu verlangen. Die Träger der Anstalt verpflichten sich insoweit zur Aufnahme in die Anstalt.

(6) Der räumliche Wirkungsbereich der Anstalt ist für die Ausübung hoheitlicher Befugnisse und die damit verbundene Satzungsbefugnis auf das Gebiet der Verbandsgemeinde Vordereifel begrenzt. Sofern weitere Gebietskörperschaften in die Anstalt aufgenommen werden, erweitert sich der Wirkungsbereich auf deren Gemeindegebiet.

§ 3 Aufgaben der Anstalt

(1) Die Träger übertragen der Anstalt folgende Aufgaben:

- Gewinnung von erneuerbaren Energien (z.B. Energieerzeugung, Stromversorgung) und Energieversorgung im Gebiet des Einrichtungsträgers
- Ausgleichsflächenmanagement

(2) Die Träger können der Anstalt nach § 86 a Abs. 3 GemO unter Abänderung dieser Satzung weitere Aufgaben übertragen.

(3) Die Anstalt ist außerdem zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben unmittelbar oder mittelbar dienlich sind. Bei Bedarf kann die Anstalt Personal beschäftigen, insofern wird der Anstalt gemäß § 86 b Abs. 4 Satz 1 GemO die Diensttherreneigenschaft verliehen. Die Anstalt darf sämtliche Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben, die die Erfüllung ihrer Aufgaben fördern bzw. diese wirtschaftlich berühren.

(4) Die Anstalt darf sich – im Rahmen ihrer Aufgaben und der gesetzlichen Vorschriften - anderer Unternehmen bedienen und sich an ähnlichen oder anderen Unternehmen beteiligen, solche gründen oder erwerben.

(5) Die Anstalt wird ermächtigt, zur Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgaben und im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften mit **anderen Kommunen zusammenzuarbeiten**.

(6) Die Träger verpflichten sich, der Anstalt die ihr entstehenden Aufwendungen in dem anteiligen Umfang zu erstatten, in dem die Anstalt für die Aufgabenerfüllung tätig wird und soweit die Aufwendungen nicht durch Gebühren, Beiträge etc. gedeckt sind.

§ 4 Kompetenzen der Anstalt

(1) Die Anstalt ist nach § 86 a Abs. 3 GemO berechtigt, entsprechend Kommunalabgabengesetz (KAG) Gebühren, Beiträge oder sonstige Entgelte im Zusammenhang mit den wahrzunehmenden Aufgaben gem. § 3 Abs. 1 dieser Satzung zu erheben. Dies beinhaltet auch das Recht, die in diesem

Zusammenhang ergangenen Bescheide gem. den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (LVwVG) zu vollstrecken.

(2) Der Anstalt wird das Recht eingeräumt, Satzungen für die ihr übertragenen Aufgaben zu erlassen. Die Satzungen der Träger in diesem Aufgabenbereich gelten mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Träger die Anstalt tritt, solange fort, bis die Anstalt im Rahmen ihrer Befugnisse eigene Satzungen in diesen Angelegenheiten erlässt.

(3) Leistungsbeziehungen zwischen den Trägern und der Anstalt werden in Verträgen geregelt, die der Schriftform bedürfen.

§ 5 Organe

(1) Organe der Anstalt sind:

- a) der Vorstand (§ 6)
- b) der Verwaltungsrat (§§ 7-9).

(2) Die Mitglieder der Organe der Anstalt sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der Anstalt fort. Sie gilt nicht gegenüber den Räten der Träger.

(3) § 22 (Ausschlussgründe) sowie § 20 (Schweigepflicht) und § 21 (Treuepflicht) der Gemeindeordnung gelten entsprechend.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Anstalt in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Gesetze, der vorliegenden Satzung und der Beschlüsse des Verwaltungsrats. Die Betriebsführung wird der Verbandsgemeinde Vordereifel übertragen.

(2) Der Vorstand und sein Stellvertreter werden mit einer Stimmenmehrheit von 3/5 der anwesenden Mitglieder im Verwaltungsrat auf die Dauer von fünf Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig (§ 86 b Abs. 2 Satz 1 GemO). Die Bestellung und deren inhaltliche Ausgestaltung werden in einem besonderen Vertrag geregelt.

(3) Der Verwaltungsrat kann dem Vorstand Geschäftsbereiche übertragen.

(4) Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Sein Stellvertreter ist der allgemeine Vertreter bei Verhinderung des Vorstandes.

(5) Der Verwaltungsrat kann durch Beschluss Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

(6) Der Vorstand kann seine Vertretungsbefugnis mit Zustimmung des Verwaltungsrats auf Beschäftigte der Anstalt übertragen.

(7) Der Verwaltungsrat kann den Vorstand und seinen Stellvertreter aus wichtigem Grund aus dieser Funktion abberufen. Hierzu ist eine Stimmenmehrheit von 3/5 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(8) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Anforderung in allen Angelegenheiten Auskunft zu geben. Er hat gegenüber dem Verwaltungsrat und den Trägern halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes schriftlich abzugeben.

Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Träger haben können, sind neben dem Verwaltungsrat auch die Träger unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

§ 7 Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und den weiteren stimmberechtigten Mitgliedern. Die Verbandsgemeinde entsendet den Bürgermeister und 2 Mitglieder, die übrigen Ortsgemeinden über 1000 Einwohner entsenden 2 Mitglieder. Bei einer Einwohnerzahl bis 1000 entsendet der Träger 1 Mitglied. Die Träger bestellen für ihre Mitglieder zusätzlich Stellvertreter. Mitglieder der Gebietskörperschaften müssen Ratsmitglieder sein. Als Stichtag für die Einwohnerzahl gilt der 30.06. des Vorjahres. Einwohnerzahl ist die nach Anwendung des landeseinheitlichen Verfahrens für das Meldewesen ermittelte Personen, die in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

Die Zahl der Stimmen entspricht der jeweiligen Zahl der Mitglieder, die Ausübung des Stimmrechts kann auf ein anderes Mitglied oder stellvertretendes Mitglied desselben Trägers durch schriftliche Vollmacht übertragen werden. Es gelten die Vorgaben des § 14 b Abs. 3 und § 8 Abs. 1 und 2 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit.

(2) Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz im Verwaltungsrat bestimmen sich nach § 86 b Abs. 3 Sätze 3 bis 5 GemO, § 14 b, Abs. 2, Ziff. 6 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit.

Vorsitzende/r ist der/die Bürgermeister/in der Verbandsgemeinde Vordereifel. Der/Die stellvertretende Vorsitzende wird vom Verwaltungsrat gewählt.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrats entspricht der Wahlzeit der kommunalen Vertretungsorgane; sie endet für das jeweilige Mitglied vorzeitig mit dem Ausscheiden aus dem Rat der entsendenden Träger.

Der Verbandsgemeinderat/Ortsgemeinderat kann das von ihm benannte Mitglied des Verwaltungsrats unter Benennung eines Nachfolgers jederzeit abberufen. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.

(4) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an den Sitzungen, deren Höhe sich nach der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Vordereifel bemisst.

§ 8 Aufgaben des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Er beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Anstalt, soweit nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen.

(2) Der Verwaltungsrat entscheidet insbesondere über:

- a) Grundsätze der Geschäftspolitik und Ziele der Anstalt,
- b) sämtliche Änderungen der Satzung der Anstalt,
- c) sämtliche Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen,
- d) Bestellung und deren inhaltliche Ausgestaltung für Vorstand und Stellvertreter,

- e) den vom Vorstand aufgestellten Wirtschafts- und Finanzplan und hierzu eventuell notwendige Änderungen,
- f) die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses,
- g) die Ergebnisverwendung,
- h) die Bestellung des Abschlussprüfers,
- i) die Entlastung des Vorstands,
- j) den Erlass und die Änderung seiner Geschäftsordnung,
- k) die langfristigen Planungen,
- l) die Durchführung von Projekten für einzelne oder mehrere Träger,
- m) die Durchführung von Aufgaben für einzelne oder mehrere Träger,
- n) die Veränderung der Aufgaben und Kompetenzen der Anstalt,
- o) die Veränderung der Trägerschaft,
- p) die Erhöhung des Stammkapitals,
- q) die Verschmelzung sowie Auflösung,
- r) die Veränderung der Haftung im Innenverhältnis nach § 17.

(3) Entscheidungen des Verwaltungsrats über § 8 Abs. 2, Buchstaben n bis r bedürfen zusätzlich der Zustimmung aller Träger.

Für Buchstaben l und m „Durchführung von Projekten bzw. Aufgaben für einzelne oder mehrere Träger“ ist nur die Zustimmung der betroffenen Träger erforderlich, soweit es sich um ein eigenes Projekt bzw. eine eigene Aufgabe des jeweiligen Trägers/ der jeweiligen Träger handelt, die auf die Anstalt übertragen oder durch die Anstalt wahrgenommen werden sollen.

Auch wenn nur eine oder mehrere Träger die Übertragung von Aufgaben oder die Durchführung von Projekten auf die Anstalt übertragen, kann das Satzungsrecht gem. § 4 Abs. 2 diese Aufgaben oder Projekte betreffend nur durch die Mitglieder aller Träger gemeinsam ausgeübt werden.

(4) Der Vorstand bedarf der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrats zu

- a) dem Erwerb, der Veräußerung oder der Belastung von Grundstücken und Rechten an Grundstücken, sofern im Einzelfall eine Wertgrenze von 25.000,00 € überschritten wird,
- b) erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 6 Abs. 8 dieser Satzung und Mehrausgaben, sofern diese im Einzelfall einen Betrag von 25.000,00 € überschreiten.

(5) Bei Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteil für die Anstalt bis zu einer Sitzung des Verwaltungsrats aufgeschoben werden kann, trifft der Vorstand im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats die notwendigen Maßnahmen anstelle des Verwaltungsrats. Über diese Maßnahmen hat der Vorstand den Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten.

(6) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich gegenüber dem Vorstand und seinen Mitgliedern.

(7) Dem Rat der Träger ist auf Verlangen über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu erteilen.

§ 9 Einberufung und Beschlussfassung

(1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tageszeit, Ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern spätestens am 4. Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist abgekürzt werden.

(2) Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.

(3) Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, ist dieser ebenfalls verhindert, leitet das älteste anwesende Mitglied die Sitzung. Die Sitzungen sind öffentlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist oder die Beratung in nichtöffentlicher Sitzung der Natur des Beratungsgegenstands nach erforderlich ist. Der Verwaltungsrat kann mit Zweidrittelmehrheit im Einzelfall beschließen, dass auch andere Angelegenheiten aus besonderen Gründen in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden; dies gilt nicht für die Beratung und Beschlussfassung in Satzungsangelegenheiten.

(4) Der Verwaltungsrat entscheidet durch Beschlüsse in Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte der Träger anwesend und mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten sind.

(5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.

(6) Alle Beschlüsse des Verwaltungsrats in gemeinsamen Angelegenheiten werden in offener Abstimmung mit **Zweidrittelmehrheit** der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(7) Die Entscheidung im Zusammenhang mit der Durchführung von Projekten bzw. Aufgaben gem. § 8 Abs. 2 Buchstaben l und m obliegt allein dem jeweiligen Träger. Stimmberechtigt sind in diesen Fällen allein die Mitglieder des jeweiligen Trägers.

(8) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat bis zur nächsten Sitzung vorzulegen. Jedes Mitglied erhält eine Abschrift der Niederschrift.

(9) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil, sofern der Verwaltungsrat keine gegenteiligen Beschlüsse fasst.

§ 10 Verpflichtungserklärungen

(1) Verpflichtende Erklärungen der Anstalt bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt durch die jeweiligen Vertretungsberechtigten.

(2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, der Stellvertreter mit dem Zusatz „In Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „Im Auftrag“. Erklärungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter unter der Bezeichnung „Verwaltungsrat Energieprojekt Erneuerbarer Energien im Gebiet des Einrichtungsträgers, Anstalt des öffentlichen Rechts“ abgegeben.

§ 11 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Vermögensverwaltung und Prüfung

(1) Die Anstalt ist unter Beachtung ihrer Aufgaben sparsam und wirtschaftlich zu führen. Es gelten die Vorschriften des § 86b Abs. 5, § 90 Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 4, § 93 Abs. 1 und § 94 GemO und ergänzend die Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz vom 5. Oktober 1999 (GVBI S 373) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Anordnung und Ausführung finanzwirksamer Vorgänge sind personell und organisatorisch zu trennen.

§ 12 Jahresabschluss

(1) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind den Trägern zuzuleiten.

(2) Für die Aufstellung, Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gelten die Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz; die für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches sind entsprechend anzuwenden. Bei der Prüfung des Jahresabschlusses ist § 53 Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder entsprechend zu beachten.

§ 13 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan

(1) Das Wirtschaftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr. Soweit die Anstalt im Laufe eines Kalenderjahres entsteht, ist das Entstehungsjahr ein Rumpfgeschäftsjahr.

(2) Der Vorstand stellt in Anwendung der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz vor Beginn des Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan auf. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Der Wirtschaftsplan umfasst den Vermögens- und Erfolgsplan.

§ 14 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Anstalt erfolgen im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Verbandsgemeinde Vordereifel. Dort sind auch die Feststellungen des Jahresabschlusses ortsüblich bekannt zu machen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über dessen Versagung und der Bestätigungsbericht sind an sieben Tagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 15 Ausscheiden eines Trägers

(1) Die Träger können zum Schluss eines Wirtschaftsjahres aus der gemeinsamen Anstalt des öffentlichen Rechts ausscheiden. Die entsprechende Mitteilung des Trägers muss spätestens 24 Monate vor dem Zeitpunkt, zu dem der Träger ausscheiden will, mit eingeschriebenem Brief an den Vorstand erfolgen.

(2) Mit dem Ausscheiden eines Trägers sind dessen Projekte und Aufgaben einschließlich der zugehörigen Anlagen und Einrichtungen, die nicht mehr von der Anstalt wahrgenommen werden sollen, auf den jeweiligen Träger zu übertragen, soweit sie alleine ausschließlich dem ausscheidenden Träger zuzuordnen sind.

(3) Der ausscheidende Träger hat keinen Anspruch auf die Rückzahlung seiner Einlage auf das Stammkapital sowie auf das übrige Vermögen der Anstalt oder einem Teil davon. Im Übrigen hat der ausscheidende Träger der Anstalt alle Nachteile auszugleichen, die dieser durch den Austritt

entstehen, insbesondere für den im größeren Umfang durchgeführten Bau bzw. Ausbau von Anlagen oder Anlagenteilen, dies gilt auch für die Kosten des Betriebs, der Unterhaltung und Verwaltung dieser Anlagen bzw. Anlageteile.

(4) Weitere Einzelheiten sind in einer Vereinbarung zwischen der Anstalt und dem ausscheidenden Träger festzulegen. § 8 Abs. 2 Buchstaben b und o sowie § 8 Abs. 3 Satz 1 finden keine Anwendung.

(5) Sofern es zu keiner Einigung über die Vereinbarung zum Ausscheiden eines Trägers kommt, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

§ 16 Auflösung der Anstalt

Die Träger entscheiden über die Auflösung der Anstalt. Die Entscheidung bedarf der Zustimmung aller Träger. Im Fall ihrer Auflösung fällt das Vermögen der Anstalt im Verhältnis der gehaltenen Einlage an den jeweiligen Träger zurück, sofern die Räte der Träger nicht etwas anderes beschließen.

§ 17 Haftung im Innenverhältnis

Die Träger haften im Innenverhältnis für Verbindlichkeiten der gemeinsamen Anstalt in Ausformung des § 14 b Abs. 4 Satz 2 Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit jeweils ausschließlich und alleine für die von der gemeinsamen Anstalt ausschließlich für sie realisierten Projekte / übernommenen Aufgaben. Für eigene Aufgaben und Projekte der Anstalt, die diese für alle Träger vornimmt, verbleibt es bei der Haftung der einzelnen Träger im Umfang der durch sie auf das Stammkapital geleisteten Einlage.

§ 18 Inkrafttreten

Die Anstalt entsteht mit Inkraftsetzung der Satzung am Tage nach deren öffentlicher Bekanntmachung.

Ergänzend wird vereinbart:

Die Realisierung der Projekte obliegt der Anstalt.

Diese bildet für jedes Projekt im Bereich erneuerbarer Energien einen eigenen Buchungskreis bzw. eine eigene Kostenstelle. Es erfolgt eine jährliche Abrechnung.

Entstehende Gewinne erhält der Eigentümer des Objektes (Verbandsgemeinde und/oder die jeweilige Ortsgemeinde/n) und entscheidet über deren Verwendung in eigener Verantwortung.

Die Trägerkommunen haften im **Innenverhältnis** für Verbindlichkeiten der gemeinsamen Anstalt in Ausformung des § 14 b) Abs. 4 Satz 2 Landesgesetz über die Kommunale Zusammenarbeit (KomZG) jeweils ausschließlich und alleine für die von der jeweiligen Trägerkörperschaft über die gemeinsame Anstalt für die realisierten Projekte im Bereich erneuerbarer Energien. Für Projekte der Anstalt, die diese für alle Träger vornehmen, verbleibt es bei der Haftung der einzelnen Trägerkommune im Umfang der durch sie auf das Stammkapital geleisteten Einlage.

Gemäß § 14 a Absatz 3 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) i.V.m. § 92 GemO RP wurde die Errichtung der Anstalt der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 1. Juli 2013 angezeigt.

Mayen, den 15.08.2013

Verbandsgemeinde Vordereifel

Ausgefertigt:

(Gerd Heilmann)
Bürgermeister



Mayen, den 15.08.2013

Ortsgemeinde Acht

Ausgefertigt:

(Josef Keuler)
Ortsbürgermeister



Mayen, den 15.08.2013

Ortsgemeinde Anschau

Ausgefertigt:

(Klaus Marder)
1. Ortsbeigeordneter



Mayen, den 15.08.2013

Ortsgemeinde Arft

Ausgefertigt:

(Lothar Waldorf)
Ortsbürgermeister



Mayen, den 15.08.2013

Ortsgemeinde Baar

Ausgefertigt:

(Heribert Hänzgen)
Ortsbürgermeister



Mayen, den 15.08.2013

Ortsgemeinde Boos

Ausgefertigt:

(Friedhelm Stephani)
Ortsbürgermeister



Mayen, den 15.08.2013

Ortsgemeinde Ditscheid

Ausgefertigt:

(Gerd Knechtges)
Ortsbürgermeister



Mayen, den 15.08.2013

Ortsgemeinde Ettringen

Ausgefertigt:

(Werner Spitzley)
Ortsbürgermeister



Mayen, den 15.08.2013

Ortsgemeinde Hausten

Ausgefertigt:

(Norbert Klapperich)
Ortsbürgermeister



Mayen, den 15.08.2013

Ortsgemeinde Herresbach

Ausgefertigt:

(Hermann-Josef Schäfer)
Ortsbürgermeister



Mayen, den 15.08.2013

Ortsgemeinde Hirten

Ausgefertigt:

(Peter Michels)
Ortsbürgermeister



Mayen, den 15.08.2013

Ortsgemeinde Kehrig

Ausgefertigt:

(Herbert Keifenheim)
Ortsbürgermeister



Mayen, den 15.08.2013

Ortsgemeinde Kirchwald

Ausgefertigt:

E. Pung

(Erich Pung)
Ortsbürgermeister



Mayen, den 15.08.2013

Ortsgemeinde Langenfeld

Ausgefertigt:

Alfred Schomisch

(Alfred Schomisch)
Ortsbürgermeister



Mayen, den 15.08.2013

Ortsgemeinde Langscheid

Ausgefertigt:

Gerd Schlich

(Gerd Schlich)
Ortsbürgermeister



Mayen, den 15.08.2013

Ortsgemeinde Lind

Ausgefertigt:

Wolfgang Spiering

(Wolfgang Spiering)
Ortsbürgermeister



Mayen, den 15.08.2013

Ortsgemeinde Luxem

Ausgefertigt:

Wolfgang Thelen

(Wolfgang Thelen)
Ortsbürgermeister



Mayen, den 15.08.2013

Ortsgemeinde Monreal

Ausgefertigt:

Karl Schmitz

(Karl Schmitz)
Ortsbürgermeister



Mayen, den 15.08.2013

Ortsgemeinde Münk

Ausgefertigt:

Ferdinand Retterath

(Ferdinand Retterath)
Ortsbürgermeister



Mayen, den 15.08.2013

Ortsgemeinde Nachtsheim

Ausgefertigt:

Thomas Göbel

(Thomas Göbel)
Ortsbürgermeister



Mayen, den 15.08.2013

Ortsgemeinde Reudelsterz

Ausgefertigt:

Claus Knauf

(Claus Knauf)
Ortsbürgermeister



Mayen, den 15.08.2013

Ortsgemeinde St. Johann

Ausgefertigt:

Josef Hövelmann

(Josef Hövelmann)
2. Ortsbeigeordneter



Mayen, den 15.08.2013

Ortsgemeinde Siebenbach

Ausgefertigt:

Walter Kuhl

(Walter Kuhl)
Ortsbürgermeister



Mayen, den 15.08.2013

Ortsgemeinde Virneburg

Ausgefertigt:

Herbert Pung

(Herbert Pung)
Ortsbürgermeister



Mayen, den 15.08.2013

Ortsgemeinde Weiler

Ausgefertigt:

H. Thelen

(Hermann-Josef Thelen)
Ortsbürgermeister



Mayen, den 15.08.2013

Ortsgemeinde Welschenbach

Ausgefertigt:

(Klaus Augel)
Ortsbürgermeister



Hinweis:

Gemäß § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO RP) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO RP) oder aufgrund der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- vor Ablauf der Einjahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der gemeinsamen Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) „Energieprojekte Erneuerbarer Energien“, Mayen, Kelberger Straße 26 unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Einjahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.